



Aktuelle Steuer-Information 01/2007

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Elterngeld

Wer profitiert von der Neuregelung?

Für Kinder, die **ab Januar 2007** geboren werden, wird das neue Elterngeld gezahlt. Der Elternteil, der seine Berufstätigkeit aufgibt, erhält ein Elterngeld in Höhe von **67 %** des Nettolohns, **maximal 1.800 € monatlich**. Maßgebend ist das Einkommen der letzten zwölf Monate, bei Selbständigen der Gewinn nach Steuern. Wer vor der Geburt des Kindes nicht gearbeitet hat, erhält den Sockelbetrag von **300 €** monatlich. Das Elterngeld wird grundsätzlich zwölf Monate lang gezahlt. Macht auch der andere Elternteil eine Babypause, verlängert sich der Zeitraum um zwei auf insgesamt 14 Monate. Das Elterngeld ist zwar steuerfrei, unterliegt aber – anders als das Erziehungsgeld – dem **Progressionsvorbehalt** (d.h., auf das steuerpflichtige zu versteuernde Einkommen wird ein besonderer Steuersatz angewendet). Unter **www.bmfsfj.de** gibt es einen Elterngeld-Rechner, mit dem jeder seinen persönlichen Elterngeldanspruch ermitteln kann.

Ansprechpartner für die Beantragung und weitere Fragen zum Elterngeld sind die Erziehungsgeldstellen der Gemeindeverwaltungen. Dort erhalten Sie auch nähere Auskünfte zu Geringverdienern, zu Mehrlingsgeburten und zum sog. Geschwisterbonus bei mehreren Kindern unter drei bzw. sechs Jahren.

Dieselfußfilter

Nachrüstung wird steuerlich gefördert

Die Nachrüstung eines Diesel-Pkw mit einem Rußfilter kostet im Schnitt etwa 600 €. Nach über ein- einhalb Jahren haben sich jetzt die Länderfinanzminister auf eine steuerliche Förderung geeinigt: Wer nachträglich einen Rußfilter in sein Dieselauto einbauen lässt, erhält einmalig eine **Steuerförderung von 330 €**. Der Steuernachlass soll rückwirkend für Einbauten ab Anfang 2006 bis einschließlich 2009 gewährt werden, nicht aber für Einbauten im Jahr 2005.

Als Aufschlag bei der Kfz-Steuer (sog. **Malus**) für nicht nachgerüstete Fahrzeuge sind **1,20 €** je angefangene 100 cm³ Hubraum vorgesehen; geplant waren zunächst 1,60 €. Somit würde sich bei 2.000 cm³ Hubraum ein Zuschlag bei der Kfz-Steuer von 24 € jährlich ergeben (20 x 1,20 €). Das Gesetzgebungsverfahren wird Anfang 2007 abgeschlossen sein. Für eine Nachrüstung kommen übrigens 2 Mio. Fahrzeuge in Betracht. Man geht davon aus, dass aufgrund der Steuerförderung 1,5 Mio. Fahrzeuge nachgerüstet werden.

2. ... für Unternehmer

Unternehmensteuerreform 2008

Neue Einzelheiten bekannt

Anfang November hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf folgende Eckpunkte für die Unternehmensteuerreform 2008 verständigt, die zu einer Nettoentlastung der Unternehmen von 5 Mrd. € führen soll:

- Der **Körperschaftsteuersatz** soll von 25 % auf 15 % und die **Gewerbsteuerermesszahl** von 5 % auf 3,5 % gesenkt werden. Hierdurch würde sich die Gesamtsteuerbelastung von 38,8 % auf 29,8 % verringern.
- **Personenunternehmen** (also Personengesellschaften, Einzelunternehmer, Freiberufler) sollen die Möglichkeit erhalten, einbehaltene Gewinne mit dem niedrigen Körperschaftsteuersatz von 15 % zu versteuern.

- Die für kleinere und mittlere Unternehmen bestehende Möglichkeit, eine gewinnmindernde **Ansparrücklage** zu bilden, soll modifiziert werden. Einzelheiten sind noch nicht bekannt.
- Die Bemessungsgrundlage für die **Gewerbesteuer** (nicht für die Körperschaftsteuer) soll geändert werden. Statt der hälftigen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen sollen die Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Zinsen, Lizenzen und Leasingraten zu 25 % hinzugerechnet werden. Dabei soll ein Freibetrag von bis zu 100.000 € gelten. Personenunternehmen sollen zudem einen größeren Teil der gezahlten Gewerbesteuer als bisher mit der Einkommensteuer verrechnen können (Anhebung des Anrechnungsfaktors von bisher 1,8). Die Gewerbesteuer soll nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar sein.
- Zur einheitlichen Besteuerung von **Kapitalerträgen** (Zinsen, Dividenden und Erlösen aus Wertpapierverkäufen) soll ab 2009 eine Abgeltungssteuer von 25 % erhoben werden. Die einjährige Spekulationsfrist für Wertpapierveräußerungsgeschäfte soll wegfallen.

Der Gesetzesentwurf soll im Januar 2007 vorgelegt und das Gesetz vor der Sommerpause (Juli/ August 2007) verabschiedet werden.

Seeling-Modell

Europäischer Gerichtshof (EuGH) bestätigt deutschen Gesetzgeber

Der EuGH hatte vor einigen Jahren in seinem Seeling-Urteil entschieden, dass die **Vorsteuerbeträge** aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten eines teilweise beruflich (mindestens 10 %) und teilweise privat genutzten Gebäudes **voll abziehbar** sind. Voraussetzung dafür ist, dass das Gebäude insgesamt dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird. Die Privatnutzung des Gebäudes ist aber mit den hierauf entfallenden Kosten zu jetzt 19 % (bis 2006: 16 %) umsatzsteuerpflichtig.

Der Gesetzgeber hat seinerzeit sofort auf dieses Urteil reagiert, um die Liquiditätsvorteile der Unternehmer einzuschränken: Er hat geregelt, dass die **Anschaffungs-/Herstellungskosten** im Rahmen der Ermittlung der umsatzsteuerpflichtigen Bemessungsgrundlage **auf zehn Jahre zu verteilen** sind. Diese Regelung war unter Steuerexperten sehr umstritten, weil viele die im Ertragsteuerrecht geltenden 50 Jahre zugrunde legen wollten. Unternehmer hätten die bei Anschaffung/Herstellung abgezogenen Vorsteuerbeträge dann erst innerhalb von 50 Jahren zurückzahlen müssen. Der EuGH hat die Rückzahlung der Vorsteuerbeträge aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten über den Zeitraum von zehn Jahren jetzt leider in seinem Wollny-Urteil bestätigt.

Vorsicht ist geboten, wenn Sie solche Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt entnehmen. Der Fiskus geht davon aus, dass diese **Entnahmen** – auch nach Ablauf von zehn Jahren – **umsatzsteuerpflichtig** sind, weil die Befreiungsvorschrift für Grundstücksverkäufe nicht für Entnahmen gelte. Eine Entscheidung des EuGH zu dieser Frage steht aber noch aus. Ob das Seeling-Modell auch danach noch seinen Reiz hat, hängt davon ab, wie der EuGH entscheiden wird.

Eine Alternative könnte z.B. später ein steuerfreier Verkauf an nahe Angehörige sein. Wir beraten Sie gerne ausführlicher über diese Möglichkeit.

Durch den erhöhten Umsatzsteuersatz vermindern sich die Steuervorteile des Modells in „Altfällen“ schon jetzt: Bis zum 31.12.2006 lag der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten bei 16 %. Die unentgeltliche Wertabgabe wird aber ab dem 01.01.2007 mit 19 % versteuert.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Halbeinkünfteverfahren

Finanzierungskosten für Anteilskauf

Gewinnausschüttungen einer GmbH und Dividendenausschüttungen einer AG sind bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei. Doch in welchem Umfang sind mit den Einnahmen zusammenhängende Werbungskosten abziehbar?

Das Finanzgericht Niedersachsen hat sich mit einem Fall beschäftigt, in dem der Geschäftsführer Schuldzinsen für ein Darlehen gezahlt hatte, mit dem er die Anschaffungskosten des GmbH-Anteils finanzierte. Das leider negative Urteil der Richter ist eindeutig: Alle **Werbungskosten** – und damit auch Finanzierungskosten –, die wirtschaftlich mit den dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Einnahmen aus Kapitalvermögen zusammenhängen, dürfen **nur zur Hälfte abgezogen** werden. Das gilt unabhängig davon, in welchem Kalenderjahr die Einnahmen zufließen. Selbst wenn also keine Ausschüttungen erfolgen, sollen die Kosten nur zur Hälfte abziehbar sein.

Der Geschäftsführer will das aber durch den Bundesfinanzhof noch einmal überprüfen lassen und hat daher Revision eingelegt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sachbezugswerte 2007

Mahlzeiten und freie Unterkunft

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Beschäftigten abgibt, sind – wenn das Unternehmen nicht ausnahmsweise Mahlzeiten vorrangig an Fremde verkauft – mit dem amtlichen **Sachbezugswert** anzusetzen. Die folgenden Werte gelten auch bei Jugendlichen

unter 18 Jahren und Auszubildenden: Ab dem **01.01.2007** betragen die Sachbezugswerte **einheitlich für alle Bundesländer** für ein Mittag- oder Abendessen **2,67 €**, für ein Frühstück **1,50 €**.

Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil (Sachbezugswert abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmers) – wie bisher – **pauschal mit 25 % versteuern**. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, gehören die verbilligten Mahlzeiten nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Hinweis: Mahlzeiten sind auch dann mit dem amtlichen Sachbezugswert anzusetzen, wenn sie der Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung ein Dritter anlässlich einer Auswärtstätigkeit (z.B. Dienstreise) gewährt. Der Wert der Mahlzeit darf aber 40 € nicht übersteigen.

Für eine unentgeltlich oder verbilligt überlassene **Wohnung** ist generell die ortsübliche Miete (abzüglich Zuzahlungen des Arbeitnehmers) als geldwerter Vorteil maßgebend. Für eine **Unterkunft**, die keine Wohnung ist (z.B. möbliertes Zimmer mit Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche), ist aber der Wert nach der Sachbezugsverordnung anzusetzen. Ab dem 01.01.2007 beträgt dieser Wert in den alten Bundesländern **198,00 €** und **192,06 €** in den neuen Bundesländern. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für Auszubildende und bei einer **Gemeinschaftsunterkunft** ist der Wert noch um 15 % zu mindern. Ist der ortsübliche Endpreis für eine Unterkunft niedriger, kann dieser angesetzt werden.

Sozialversicherungsrecht

Beitragsbemessungsgrenzen 2007

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten- und die Arbeitslosenversicherung ändern sich in den alten Bundesländern im Vergleich zu 2006 nicht. In den neuen Bundesländern steigen sie um jeweils 150 € monatlich. Im gesamten Bundesgebiet bleiben die Beitragsbemessungsgrenzen für die Kranken- und Pflegeversicherung unverändert. Die Werte für **2007** sehen wie folgt aus:

	West	Ost
Renten- und Arbeitslosenversicherung	5.250 € (Monat) 63.000 € (Jahr)	4.550 € (Monat) 54.600 € (Jahr)
Knappschaftliche Rentenversicherung	6.450 € (Monat) 77.400 € (Jahr)	5.550 € (Monat) 66.000 € (Jahr)
Kranken- und Pflegeversicherung	3.562,50 € (Monat) 42.750,00 € (Jahr)	

Die **Versicherungspflichtgrenze** für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt einheitlich im gesamten Bundesgebiet 3.975 € monatlich und 47.700 € jährlich.

Payback-Punkte

Lohnsteuerliche Konsequenzen

Payback-Punkte sind heute sehr weit verbreitet. Allerdings können sich in diesem Zusammenhang auch steuerliche Konsequenzen ergeben:

Die Arbeitnehmer einer Firma tanken für dienstliche und private Zwecke mit einer auf den Arbeitgeber ausgestellten **Tankkarte** bei einer großen Tankstellenkette. Nach dem Tanken werden sog. Payback-Punkte dem privaten Punktekonto des Arbeitnehmers gutgeschrieben und ausschließlich privat genutzt. Die Payback-Punkte können gegen **Sach- und Barprämien** eingelöst werden.

Der vom Arbeitgeber bezahlte, teilweise für private und teilweise für dienstliche Zwecke genutzte Treibstoff ist für die Lohnversteuerung aufzuteilen. Die auf dem privaten Punktekonto gutgeschriebenen Payback-Punkte sind entsprechend aufzuteilen; ggf. kommt eine Schätzung in Betracht. Die Vorteile aus den dienstlich erworbenen Payback-Punkten führen nach Ansicht des Fiskus zu **Arbeitslohn**. Der Arbeitslohn fließt schon bei **Gutschrift** auf dem privaten Punktekonto zu, nicht erst bei **Einlösung** der Payback-Punkte.

Betriebliche Altersversorgung

Steuerfreie Beiträge im Jahr 2007

Zahlen auch Sie Beiträge für einen Arbeitnehmer mit erstem Arbeitsverhältnis (keine Steuerklasse VI) an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung? Diese Beiträge sind bis zu 4 % in der allgemeinen Rentenversicherung **steuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn eine lebenslange Altersversorgung (Versorgungsleistung als Rente, ggf. mit Kapitalwahlrecht) gewährleistet ist.

Der steuer- und sozialversicherungsfreie **Höchstbetrag** für das Jahr 2007 beträgt **2.520 €** (12 x 5.250 € = 63.000 €, davon 4%). Gegenüber dem Vorjahreswert ergeben sich keine Änderungen, weil die Beitragsbemessungsgrenze „West“, die in diesem Bereich bundesweit maßgebend ist, unverändert geblieben ist. Das steuerfreie Volumen erhöht sich für nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen um 1.800 €. Dieser zusätzliche Steuerfreibetrag ist aber bis zur Beitragsbemessungsgrenze sozialversicherungspflichtig.

Hinweis: Die späteren Versorgungsleistungen aus dieser betrieblichen Altersversorgung gehören zu den voll steuerpflichtigen **sonstigen Einkünften**, soweit sie auf steuerfreien Beiträgen beruhen.

5. ... für Hausbesitzer

Vertragsrücktritt

Entschädigung nicht steuerpflichtig

Ein Geschwisterpaar hatte zwei Grundstücke des Privatvermögens verkauft, die sich schon seit Generationen im Familienbesitz befanden. Der Käufer hatte sich im Kaufvertrag vorbehalten, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Grundstücke nicht bis zum Ende des folgenden Jahres durch rechtswirksamen Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen würden. Für den Fall des Rücktritts verpflichtete er sich, 10 % des Kaufpreises zu zahlen. Da die Grundstücke bis zum genannten Termin nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen wurden, trat der Käufer vom Kaufvertrag zurück und zahlte das sog. Reugeld. Das Finanzamt beurteilte diese Zahlung bei den Verkäufern als **Einkünfte aus sonstigen Leistungen**.

Erfreulicherweise sieht der Bundesfinanzhof das anders: Eine sonstige Leistung sei jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags sein könne und eine Gegenleistung auslöse. Allerdings führe nicht jede Einnahme, der eine Tätigkeit gegenübersteht, zu Einkünften aus sonstigen Leistungen.

Zur Ergänzung der übrigen Einkunftsarten werde nur das **Ergebnis einer Erwerbstätigkeit oder Vermögensnutzung** erfasst. Veräußerungsvorgänge oder veräußerungsähnliche Vorgänge im privaten Bereich würden nicht darunter fallen. Vereinbarung und Vereinnahmung eines Reugeldes seien keine Elemente einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit. Das Reugeld sei bloße Folgevereinbarung des – dem nicht steuerbaren Vermögensbereich zuzuordnenden – Kaufvertrags und nicht steuerpflichtig.

Klimaanlage

Kosten für erstmaligen Einbau nur über die AfA zu berücksichtigen

Bei Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an einem vermieteten Gebäude stellt sich immer wieder die Frage, ob dadurch Erhaltungsaufwand oder Herstellungskosten entstehen. **Erhaltungsaufwand** führt zu sofort abziehbaren Werbungskosten. **Herstellungsaufwand** berücksichtigt das Finanzamt dagegen nur über die AfA.

Das Finanzgericht Nürnberg hat entschieden, dass der erstmalige Einbau einer Klimaanlage in ein vermietetes Gebäude zu nachträglichen Herstellungskosten führt. Eine Klimaanlage war im Gebäude bisher nicht vorhanden. Daher führte der Einbau zu einer **Erweiterung um einen neuen Gegenstand**, dessen Funktion bisher von keiner technischen Installation im Gebäude wahrgenommen wurde. Durch

den Einbau wurde also die Nutzungsmöglichkeit des Gebäudes erweitert. Auf die Höhe der Kosten (im Streitfall rund 16.500 €) kam es übrigens nicht an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team